



vertreten durch

Wohnort / Straße

und

Veranstalter

Wohnort / Straße

§ 1

Veranstaltungstermin

Veranstaltungsort

Anzahl der Sets in der Zeit von / bis

Zugang zur Bühne ab (Uhrzeit)

Aufbauzeit der Künstler inklusive Backline in h

Beendigung des Aufbaus inklusive Soundcheck (Uhrzeit)

Der Veranstalter stellt die PA (Personal Adress System) und das Bühnenlicht der Veranstaltung angepasst.

Ja

Nein

Bei **Ja** reisen der /die Künstler ausschließlich mit ihrer Backline an. Evtl. müssen in einem Anhang technische Details (Stage-Rider etc.) die der / die Künstler voraussetzen geklärt und separat unterschrieben werden.

Bei **Nein** stellt die Agentur die PA und das Bühnenlicht der Veranstaltung angepasst.

Die Details werden in einem Anhang separat geregelt, da sie auch einer gesonderten Vergütung unterliegen.

§ 2

Der /die Künstler ist / sind in der Ausgestaltung und Darbietung seines / ihres Programms frei.

Künstlerischen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt / en er / sie nicht.

§ 3

Gagenhöhe in EURO

in Worten

Mehrwertsteuer entfällt

Summe entspricht Brutto = Netto

Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet

Summe in EURO

in Worten

Das Catering für den / die Künstler, Band etc. und die dazu gehörigen Personen, Techniker, Fahrer etc. gewährleistet der Veranstalter.

Anzahl der Personen

Er stellt Getränke, Bier, Cola, Limonade, Mineralwasser und einen normalen Imbiss in ausreichender Menge, entweder im Backstage - Bereich oder mittels Bons im gastronomischen Bereich des Veranstaltungsortes zur Verfügung, ebenso eine Garderobe (Spiegel, Waschgelegenheit, WC).

Ja

Nein

Reservierung + Kosten in einem guten Hotel / Pension übernimmt der Veranstalter.

Ja

Nein

Zahlungsverpflichtet gegenüber dem / den Künstler / n / der GbR ist der Veranstalter. Leistungsverpflichtet gegenüber dem Veranstalter ist der / die Künstler / GbR. Der Veranstalter verpflichtet den / die o. g. Künstler / GbR in seinem Namen und auf seine Rechnung und bestätigt seine Geschäftsfähigkeit.

Die Gage ist **vor** **während** **30 min**

nach der Veranstaltung an den / die Künstler oder einer von ihm / ihnen bevollmächtigten Person auszuzahlen.

Erfolgt die Zahlung der Gage nach Absprache unbar, werden die Modalitäten im Anhang separat erwähnt und unterschrieben. Der Veranstalter sorgt für die gesamte Meldung bei der GEMA und trägt alle öffentlichen Abgaben wie KSK, Gema – Gebühren etc.

§ 4

Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe der zu zahlenden Gage vereinbart. Die Geltungsmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist damit ausgeschlossen mit Ausnahme etwaiger; dem / der Künstler durch die Vertragsverletzung; entstandener Transportkosten und Reisespesen.

§ 5

Das alleinige betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, auch bei einem sogenannten “ Open Air “ trägt der Veranstalter. Er hat ebenso alle Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung einer Veranstaltung ergeben. Bei Abbruch oder Ausfall ist die vereinbarte Vergütung ohne Abzug fällig. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung infolge Krankheit des / der Künstlers / er oder aus anderen Rechtsgründen entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Der Künstler ist verpflichtet dem Veranstalter die Erkrankung durch ärztliches Attest innerhalb von 4 Wochen nachzuweisen.

§ 6

Soweit der Künstler für den Termin seines Auftritts eine Verpflichtung bei Film, Funk oder Fernsehen benennt, ist der Veranstalter verpflichtet, den / die Künstler zu dem genannten Zweck aus diesem Vertrag zu entlassen. Der / die Künstler ist / sind verpflichtet, dem Veranstalter dies spätestens 3 Tage vor dem in diesem Vertrag festgelegten Auftrittszeitpunkt anzuzeigen. Der / die Künstler ist / sind zu einer Ersatzveranstaltung zu den Konditionen dieses Vertrages verpflichtet, wobei jedoch der Zeitpunkt einer Ersatzveranstaltung nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden kann. Auf Verlangen des Veranstalters hat der Künstler bis spätestens 14 Tage nach seinem in diesem Vertrag vorgesehenen Auftritt den Nachweis einer Verpflichtung bei Film, Funk und Fernsehen zu erbringen.

§ 7

Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Ist der Vertrag in eine Fremdsprache übertragen worden, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.

§8

Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich bei Meldung der Konventionalstrafe, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, er ist dazu gesetzlich verpflichtet.

§ 9

Gerichtsstand ist Berlin.

Telefonisch verbindliche Zusage durch Veranstalter am

Dieser Vertrag wird rechtskräftig, durch Vorlage des unterschriebenen Duplikats dieses Vertrages bis zum

Besondere Vereinbarungen, sofern notwendig, werden gesondert im Anhang aufgeführt. Sie sind dann ausdrücklich wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und müssen separat gegengezeichnet werden.

Dieser Vertrag hat insgesamt Seiten (Vorder- u. Rückseite) Anhang **Ja** **Nein**

Ort ,den

Unterschrift / Stempel Künstler / Agentur Veranstalter